



„Bushido München“ e.V.

Satzung

(Stand: März 2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Vereinsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Bushido München" e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer VR 15445 eingetragen.
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung ein, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und der Förderung des Sports, insbesondere der Kampfkunst Karate-Do mit ihren erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werten und der sportlichen Ausübung dieser Kampfkunst.
- 2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) e.V., im Bayerischen Karatebund (BKB) e.V. und im Deutschen Karateverband (DKV) e.V.
- 3) Der Verein wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung gegenüber Personen jedweder geschlechtlichen Identität, unterschiedlicher Rasse, Weltanschauung und sexueller Orientierung.
- 4) Dies soll die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der Bestimmungen des DKV, durch die Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen für die Selbstverteidigung in der Disziplin Shotokan Karate in wöchentlichen Trainingseinheiten und regelmäßigen Trainingslagern, sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen geschehen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmsweise können auf Vorstandsbeschluss Aufwendungen von Mitgliedern, die satzungsgemäßen Zwecken dienen, bezuschusst werden.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen, ruhenden Mitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person. In der Mitgliederversammlung haben ruhende Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder kein Stimmrecht, sie genießen jedoch Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht. Ruhende Mitglieder und Fördermitglieder nehmen nicht am Training teil.

- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- 4) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens am letzten Tag des laufenden Quartals vorliegen.
- 5) Im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft kann der Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
- 6) Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft: Die ordentliche Mitgliedschaft besteht mit der fristgerechten Erlegung des Mitgliedsbeitrags.
 - b) Ruhende Mitgliedschaft: Kann ein ordentliches Mitglied auf absehbare Zeit nicht am Training teilnehmen, möchte aber dem Verein verbunden bleiben, kann es auf eigenen Antrag vom Vorstand auf den Status „ruhend“ zum folgenden Quartal gesetzt werden. Der Status „ruhend“ wird für einen Zeitraum von einem Quartal gewährt. Danach geht die ruhende Mitgliedschaft wieder auf eine ordentliche Mitgliedschaft über. Das Mitglied kann nach dieser Zeit durch Antrag den Status „ruhend“ jeweils um ein weiteres Quartal verlängern. Die maximale zusammenhängende Phase der ruhenden Mitgliedschaft kann ein Jahr betragen. Der Vorstand kann für diese Zeit den Mitgliedsbeitrag gem. §7.1 individuell reduzieren oder aussetzen. Eine nachträgliche Anerkennung als „ruhend“ ist ausgeschlossen. Auf Beschluss der MV können sie ein Ehrenamt ausüben.
 - c) Fördermitgliedschaft: Die Fördermitgliedschaft besteht mit dem Beitritt als Förderer und der fristgerechten Erlegung des Mitgliedsbeitrags.
 - d) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit seinen Zahlungen im Rückstand ist. Die 1. Mahnung erfolgt schriftlich zwei Wochen nach Fälligkeit. Die 2. Mahnung erfolgt schriftlich zwei Wochen nach der 1. Mahnung. Die Streichung erfolgt, wenn nach Absendung/Überreichung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung enthält, ein Monat vergangen ist.
- 8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- 9) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- 10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, also dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Dojoleiter (Haupttrainer) wird vom Vorstand gewählt und ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Weitere Mitglieder kann der Vorstand berufen.
- 2) Der Vorstand organisiert seine Geschäftsführung selbst.

- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Sie amtieren unabhängig davon jeweils bis zu einer Neuwahl. Der Dojoleiter wird vom gewählten Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Auch er amtiert unabhängig davon bis zu einer Neuwahl.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne von § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- 5) Bei Abstimmungen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in Textform einzuberufen.
- 3) Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben. Mit der ordnungsgemäßen Einberufung ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Veränderung des Vereinszieles, die Abwahl des Vorstandes oder die Antragung einer Ehrenmitgliedschaft betrifft, ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen notwendig.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 7 Beiträge

- 1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind über diese Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Legen mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch gegen den vom Vorstand festgesetzten Beitrag ein, so muss innerhalb von 4 Wochen nach Widerspruchseingang hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Der Vorstand kann einkommensschwachen Mitgliedern auf Antrag einen ermäßigten Beitrag gewähren.
- 3) Beiträge für den BLSV e.V., BKB e.V., und DKV e.V. sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist und davon mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der Anwesenden notwendig.
- 3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Sub e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Die 12 Grundsätze der Bushido-Dojoetikette

1. Sorge dafür, dass du pünktlich und verlässlich im Training erscheinst. Lasse es deine LehrerInnen wissen, wenn du beim differenzierten Training abwesend bist. Kommst du dennoch zu spät, dann mache dich mit einer Verbeugung beim Lehrer bemerkbar.
2. Folge dem Training mit Konzentration, halte dich an die Anweisungen der LehrerInnen und akzeptiere ihre Entscheidungen.
3. Wenn du während des Unterrichts hinausgehen musst, melde dich beim Lehrer/bei der Lehrerin mit einer Verbeugung ab.
4. Halte deine Fuß- und Fingernägel kurz und lege oder klebe vor Trainingsbeginn Schmuck und Uhr ab, damit keine Verletzungsrisiken entstehen.
5. Behandle deine LehrerInnen und deine MitschülerInnen immer mit Respekt und sei hilfsbereit und höflich.
6. Sei rangniedrigeren MitschülerInnen bei ihrer Ausbildung behilflich und zeige vor allem durch deinen vorbildlichen Einsatz und deine ernsthafte Haltung, dass du deinen höheren Grad zu Recht trägst.
7. Sei dir bewusst, dass der Gürtelgrad eine Auszeichnung für erbrachte Leistungen ist, dir aber gleichzeitig zeigt, welche Aufgaben unmittelbar vor dir stehen. Fasse ihn als Motivation auf, weiter voranzuschreiten.
8. Willst du innerhalb des eigenen Dojos eine Prüfung ablegen, sprich frühzeitig mit deinen LehrerInnen und mit dem Prüfer darüber. Willst du außerhalb des eigenen Dojos eine Prüfung ablegen, sprich rechtzeitig mit dem Dojoleiter.
9. Sollte der Lehrer/die Lehrerin verspätet sein, übernimm als ranghöchster Gurtgrad beim gemeinsamen Aufwärmen bzw. beim Training die Führung, bis der Lehrer eintrifft.
10. Missbrauche deine Karatekenntnisse nie und verhalte dich in der Öffentlichkeit so, dass du dem Ansehen des Karate und deines Dojos Ehre machst.
11. Bemühe dich nicht nur darum, deinen Körper zu trainieren, sondern auch, deinen Charakter zu vervollkommen. Pflege den Geist der Freundschaft, dränge dich nicht in den Vordergrund, halte deine Ansprüche gering und bekenne dich zur Verantwortung, zur Hilfe und zur Toleranz.
12. Respektiere die Dojoetikette. Gehe nicht gedankenlos über sie hinweg und suche nicht nach Entschuldigungen, wenn du sie verletzt.

Die 8 Grundsätze für Bushido-LehrerInnen

1. Handle verantwortungsbewusst und mit Würde. Habe Geduld mit deinen SchülerInnen, nötige sie zu nichts, sondern lehre sie durch dein Beispiel.
2. Achte auf eine Atmosphäre von Disziplin, Respekt und Vertrauen, doch erzwinge sie nicht mit autoritären Regeln.
3. Beurteile deine SchülerInnen nicht nach ihrem körperlichen Talent, sondern nach ihrem Charakter und ihrer Selbstdisziplin.
4. Versuche, jede(n) SchülerIn individuell zu unterrichten und setze ihm/ihr Ziele entsprechend seiner/ihrer persönlichen Fähigkeiten und Anlagen. Ermögliche den Einzelnen eine Entwicklung innerhalb ihrer Möglichkeiten.
5. Lehre nichts, was du nicht verstanden hast, und vermittele nicht den Eindruck, dass dein Wissen und deine Fähigkeiten endgültig sind. Verberge deine Fehler nicht und sei deinen SchülerInnen vor allem ein ehrlicher Freund. Denke nicht, dass deine Autorität auf deiner Position oder deiner Graduierung beruht, sondern lehre mit deiner wahren Persönlichkeit.
6. Erwähne dich daran, dass auch dein Fortschritt der jahrelangen Pflege durch deine LehrerInnen bedurft und ebenso viel Geduld erforderte, wie du nun deinen SchülerInnen gegenüber aufbringen musst.
7. Konzentriere deine persönlichen Anstrengungen nicht nur auf die körperliche Übung, sondern auch auf das Studium des Karate als Kunst. Suche deine Herausforderungen in erster Linie in der Perfektion deines Selbst.
8. Vergiss nie, dass du auch selbst immer SchülerIn bist.